

Dipl.-Psych. ██████████

██████████

██████████

Tel.: ██████████

Mobil: ██████████

## **Privatgutachterliche Expertise - 412 F 348/21 (AG Augsburg) -**

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Franklin O ██████████ ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar. Das Sachverständigengutachten von Franklin O ██████████ verletzt psychologische und verfassungsrechtliche Standards.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>1</sup> Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“<sup>2</sup>. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“<sup>3</sup>. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“<sup>4</sup> Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.<sup>5</sup>

Die Arbeitsweise von Franklin O ██████████ entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

<sup>5</sup> Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

<sup>6</sup> <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Franklin O. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.<sup>7</sup>

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“<sup>8</sup>

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“<sup>9</sup>.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.<sup>10</sup> Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

### **„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten**

#### **1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit**

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

<sup>7</sup> [https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf)

<sup>8</sup> Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

<sup>9</sup> Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

<sup>10</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

## **2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens**

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

## **3. Keine Berücksichtigung der Biographie**

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

## **4. Spekulationen statt Fakten**

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

## **5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen**

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

## **6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung**

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“<sup>11</sup>

Die Arbeitsweise von Franklin O. [REDACTED] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Der beauftragte Sachverständige begeht drei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

### **Fehler Nr. 1 von Franklin O. [REDACTED]: Spekulationen statt Fakten**

Franklin O. [REDACTED] stellt seine Diagnose einer paranoiden Persönlichkeitsstörung, die gemäß Seite 47 ausschließlich auf einem durch die Kindesmutter ausgefüllten Fragebogen basiert, nicht als Verdachtsdiagnose dar, sondern als angeblich gesicherte Diagnose. Dies ist methodisch absolut inakzeptabel. Wenn der beauftragte Sachverständige meint, der Kindesmutter eine paranoide Persönlichkeitsstörung als gesicherte Diagnose zu attestieren, hätte er mehr machen müssen als sie lediglich einen Fragebogen ausfüllen zu lassen. In Bezug auf die Seite 158 festgehaltene narzisstische Persönlichkeitsstörung mangelt es bereits an einer auch nur ansatzweise belastbaren Untersuchung. Die testdiagnostische Untersuchung der Kindesmutter auf den Seiten 45 bis 49 hat keine Anhaltspunkte für eine narzisstische Persönlichkeitsstörung ergeben.

Bereits im Verfahren 20 WF 565/13 am OLG Dresden, das für Franklin O. [REDACTED] damit endete, dass er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde, war O. [REDACTED] dadurch aufgefallen, dass er vorschnelle Diagnosen über angeblich vorliegende psychische Erkrankungen erstellt hatte.

### **Fehler Nr. 2 von Franklin O. [REDACTED]: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen**

Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als

befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöller, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind (BGH, NJW-RR 2013, 851 Rdn. 11), indem er etwa dem Gericht vorbehaltene Aufgaben wahrnimmt (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198, 1999 ; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG Jena, FamRZ 2008, 284, juris Rdn. 60 ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2015, 9 W 130/15, juris Rdn. 7; BeckOK-ZPO/Scheuch, § 406 Rdn. 24.3). So liegen die Dinge hier.

Franklin O. [REDACTED] hat seinen Gutachtenauftrag mit einer unsachlichen Grundhaltung ausgeübt. So stellte er den Kindeseltern Fragen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben. Auf Seite 14 erfährt man über den Kindesvater, „er habe mit 21 Jahren erstmals mit einer Person des anderen Geschlechts verkehrt“. Auf Seite 34 erfährt man über die Kindesmutter, „sie habe mit ca. 17. Jahren erstmals mit einer Person des anderen Geschlechts verkehrt“. Beides ist für die Eruiierung des Kindeswohls bzw. für die Fragestellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, absolut irrelevant. Es nährt sich unweigerlich der Verdacht, dass Franklin O. [REDACTED] seine

---

<sup>11</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

Stellung als gerichtlich bestellter Sachverständiger missbraucht hat, um den Kindeseltern Fragen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu stellen, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben.

Franklin O. [REDACTED] hat ferner den Gutachtauftrag überschritten und somit Maßnahmen ergriffen, die von seinem Gutachtauftrag nicht gedeckt waren. So schreibt er auf Seite 166: „Der SV ist nicht aufgefordert worden sich zum Umgang zu äußern. Bei der Umgangsplanung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es den KE nicht möglich ist, bei Lea eine falsche Erwartungshaltung zu wecken in Bezug auf eine Rückführung, zudem sollte sichergestellt werden, dass nicht gegen die Einrichtung agitiert wird.“ Hiermit plädiert O. [REDACTED] – obwohl nicht danach gefragt – für eine Einschränkung des Umgangsrechts der Kindeseltern dahingehend, dass nur noch begleiteter Umgang stattzufinden habe.

Auf Seite 167 schreibt Franklin O. [REDACTED]: „Die Weitergabe und das Kopieren des Gutachtens über den vom Gericht bestimmten Personenkreis hinaus, ist ohne Genehmigung des Sachverständigen und des Gerichts nicht gestattet.“ O. [REDACTED] versucht mit dieser Lüge die prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten zu beschneiden. Dies ist nicht zu tolerieren. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019 (Aktenzeichen: 11 U 114/17) ausdrücklich bestätigt. Ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke darf ohne Genehmigung des Sachverständigen und ohne Genehmigung des Gerichts weitergegeben und kopiert werden.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jeder Vertragsstaat nach Artikel 8 der Konvention verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken (vgl. Görgülü ./ Deutschland – Urt. v. 26.02.2004 – Az. 74969/01, K. u. T. ./ Finnland – Urt. v. 12.07.2001 – Az. 25702/94, Johansen ./ Norwegen – Urt. v. 07.08.1996 – Az. 17383/90, Olsson ./ Schweden – Urt. v. 24.03.1988 – Az. 10465/83).

Konstruktive Lösungsvorschläge hierzu sucht man vergebens. Differenzierte Ausführungen, weshalb ambulante Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend seien, finden

sich im Sachverständigengutachten nicht. Eine ernsthafte Auseinandersetzung, wie ein Zusammenleben des Kindes mit einem Elternteil gestaltet werden könnte, hat seitens Franklin O. [REDACTED] nicht stattgefunden.

Der beauftragte Sachverständige konnte – anders als vom Bundesverfassungsgericht gefordert – keine erhebliche Gefährdung des Kindes, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen würde, mit ziemlicher Sicherheit voraussehen. Seitens Franklin O. [REDACTED] findet eine unzulässige Beweislastumkehr statt, die dem Rechtsstaatsprinzip zuwider läuft. So schreibt er auf Seite 166 über die Kindeseltern nah an der Grenze zur Unsachlichkeit: „Zur Aufnahme eines Kindes sind sie mental nicht vorbereitet, ebenso überschreitet es ihre organisatorischen und logistischen Möglichkeiten. Es gelang dem KV in 13 Jahren nicht einmal, Unterhalt zu zahlen und auch die KM hat die Betreuung von Lea für Jahre nur durch die Wohnsitznahme bei ihrer erwachsenen Tochter bewerkstelligen können.“ Die testdiagnostische Untersuchung der Eltern hatte wohlgerne hinsichtlich ihrer intellektuellen Kapazitäten ergeben, dass der Kindesvater gemäß Seite 23 über einen IQ von 110 und die Kindesmutter gemäß Seite 45 über einen IQ von 115 verfügt. Die Eltern müssen nicht proaktiv ihre Erziehungsfähigkeit beweisen. Es muss ihre Erziehungsunfähigkeit bewiesen werden. Einen entsprechenden Beweis, welcher der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügen würde, erbringt Franklin O. [REDACTED] nicht. Die in seinem Gutachten genannten Kritikpunkte genügen nicht, um eine Fremdunterbringung zu rechtfertigen.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten

Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 31).

### **Fehler Nr. 3 von Franklin O [REDACTED]: Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung**

Franklin O [REDACTED] befasst sich in seinem Gutachten, anders als wissenschaftlich und rechtlich geboten, in keiner Weise mit den Folgen einer Fremdunterbringung. Den aus wissenschaftlicher Sicht gebotenen Hinweis, dass gemäß Studienlage Heimkinder zur Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten gehören, sucht man vergebens.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der

Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.<sup>12</sup> Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.<sup>13</sup> Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.<sup>14</sup> Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.<sup>15</sup>

Wie bereits erwähnt, hat sich der Sachverständige in seinem Gutachten mit den negativen Folgen einer Fremdunterbringung nicht ernsthaft auseinandergesetzt. Mit einer Fremdunterbringung geht stets eine Stigmatisierung einher. Dass das Kind bei keinem Elternteil die idealtypische Förderung erhält, die sich Franklin O. [REDACTED] wünscht, stellt keinen legitimen Grund für einen Entzug der elterlichen Sorge dar, der mit der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht in Einklang zu bringen wäre.

Das Kind allein auf Grundlage der Ausführungen von Franklin O. [REDACTED] dauerhaft in Fremdunterbringung zu belassen, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Heimkinder gelten gemäß Studienlage als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.

---

<sup>12</sup> [https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf)

<sup>13</sup> ebd.

<sup>14</sup> ebd.

<sup>15</sup> ebd.

Insofern ist eine Fremdunterbringung stets als „ultima ratio“ in Betracht zu ziehen. Faktisch vollzieht Franklin O. [REDACTED] eine Beweislastumkehr, was dem Rechtsstaatsprinzip zuwider läuft. Im gesamten Sachverständigengutachten findet sich kein Nachweis darüber, dass gegenwärtig ein Lebensmittelpunkt des Kindes im Haushalt eines Elternteils mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden wäre. Im Lichte von Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ist nicht die Fragestellung, welche Regelung dem Wohl des Kindes vermeintlich am besten entspricht, sondern einzig und allein die Fragestellung, ob gegenwärtig eine Kindeswohlgefährdung bei einem Lebensmittelpunkt des Kindes im Haushalt eines Elternteils festgestellt werden kann. Sowohl in Bezug auf die Kindesmutter als auch in Bezug auf den Kindsvater lässt sich gegenwärtig keine Erziehungsunfähigkeit beweisen. Die Kritikpunkte, welche Franklin O. [REDACTED] benennt, genügen nicht, um eine Fremdunterbringung zu begründen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

## LITERATURVERZEICHNIS

**Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten** (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

**Burow, Patrick** (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

**Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologengruppen** (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologengruppen.

**Salzgeber, Joseph** (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

**Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen** (2017):

[https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf) (zuletzt abgerufen am 26.10.2021)

**Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz** (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 26.10.2021)

**Schmid, Marc** (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin  
[https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf) (zuletzt abgerufen am 26.10.2021)

**Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten  
<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 26.10.2021)

**Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander  
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 26.10.2021)